

Haushaltskonsolidierungskonzept Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2013

(Anlage zur Haushaltssatzung 2013
gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA
i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO)



Beschluss Nr.: COS-BV-600/2013/1
beschlossen am: 29.10.2013

Allgemeines

Kann von einer Gemeinde der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 90 Abs. 3 GO LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr8 GemHVO LSA Doppik dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Es dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stete Aufgabenerfüllung gemäß § 90 Abs. 1 GO LSA zusichern.

Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgenden Jahr. Bezogen auf das nunmehr geplante Haushaltsjahr 2013, mit seiner mittelfristigen Vorausschau bis zum Jahr 2016, endet der Konsolidierungszeitraum somit im Jahr 2021.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2013 ist gemeinsam mit der Haushaltssatzung 2013 durch den Stadtrat zu beschließen und sodann der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung und –konsolidierung wurden alle Aufwandspositionen auf Reduzierungsmöglichkeiten und alle Ertragspositionen auf Erhöhungsmöglichkeiten überprüft.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept 2013 finden die mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweises zur Haushaltskonsolidierung Anwendung. Dies geht einher mit einer strikten Bindungswirkung bei der Haushaltsausführung ebenso, wie bei der Aufstellung der Folgejahreshaushaltspläne. Abweichungen, von den im Konzept getroffenen Festlegungen sowie deren jährlicher Fortschreibungen sind grundsätzlich nur bei rechtlich und tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig und werden im Einzelfall und somit maßnahmekonkret erläutert. Gleichzeitig müssen dann andere, zumindest gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen gefunden und im Konzept aufgenommen werden, um die grundsätzliche Zielstellung des Haushaltsausgleiches zu erreichen.

Eckdaten Nachtragshaushalt 2013

Ergebnisplan	Haushalt 2013	Nachtrag 2013
ordentliche Erträge	15.527.000	15.931.500
ordentliche Aufwendungen	21.822.700	21.768.600
außerordentliche Erträge	0	11.900,00
außerordentliche Aufwendungen	0	82.000
Jahresergebnis	-6.295.700	-5.907.200
Finanzplan		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.520.200	15.227.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.837.100	20.333.300
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.312.100	3.347.100
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.630.500	4.492.900

Haushaltskonsolidierung 2013

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2013 der Stadt Coswig (Anhalt) wird nach Maßgabe der Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowohl eine Fortschreibung, wie auch Ergänzung und weiterer Ausbau der erstmals im Jahr 2001 konzeptionell beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgenommen.

Das Konsolidierungskonzept wurde seither in seinen beschlossenen Maßnahmen abgearbeitet, jährlich mit neuen Konsolidierungspunkten fortgeschrieben und in den Aufgaben konkretisiert, die wiederum einen festen Bestandteil für die Erfüllung des Konzeptes als Grundlage galten.

Erstmals wird mit dem Haushalt 2013 der Stadt Coswig (Anhalt) doppisch gearbeitet. Das heißt, für Verwaltungsmitarbeiter aber auch für die gewählten Gremien der Stadt ist dies mit Umstellungen im Denken und Wissen verbunden. Einher damit gehen auch diverse Schwierigkeiten, die noch nicht allumfassend gelöst werden konnten.

Für die konzeptionelle Erarbeitung und Diskussion von Vorschlägen zu Haushaltseinsparungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Stadthaushaltes wieder herstellen helfen, sowie zur Prüfung der rechtlichen und auch praktischen Umsetzungsmöglichkeiten wird eine

Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung

als Gruppierung aus Mitgliedern des Finanzausschusses sowie Mitgliedern der Verwaltungsebene gegründet.

Dies geschieht nicht zuletzt in Anlehnung an die von der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg zum Haushalt 2012 und 2013 gegebenen Hinweise bzw. Verfügungen, die stetige und nachhaltige Aufgabenerfüllung zu sichern. Zu diesem Zwecke sollen bereichs-, budget- und produktübergreifend Möglichkeiten gesucht werden, um noch zusätzliche Einsparungen im Haushalt nachhaltig zu realisieren

Folgende neue Maßnahmen wurden in das Haushaltskonsolidierungskonzept 2013 aufgenommen:

Kostenreduzierung

1. Einrichtung eines Immobilienmanagements mit den Teilbereichen des Technischen, Infrastrukturellen, Kaufmännischen und Flächenmanagements
2. Prüfung der Dienstleistungen beim Winterdienst nach verkehrsrechtlich möglichen Einschränkungen (z.B. Reduzierung Räumdienst auf Nebenstraßen) Satzungserarbeitung und –beschluss vorbereitend für den Winter 2014/15
3. Straßenbeleuchtung – Festlegung von Abschaltungsbereichen nach Behandlung der Thematik im Bau- und Ordnungsausschuss und ggf. Nutzung eines Pilotprojektes mit Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt zur Umstellung auf LED-Beleuchtung sowie ggf. Bewegungsmelder
4. Senkung der Zuschüsse an die freien Träger in den Kindereinrichtungen
5. Prüfung und Untersuchung der Vergabe von Hausmeistertätigkeiten an Fremdfirmen
6. Abstimmung in den Ortschaften und der Stadt zur Übernahme von Leistungen der Grünpflege durch Anlieger
7. Erarbeitung zur Fortführung der Personalkonsolidierung im Jahr 2014 für die Folgejahre ab 2015
8. Teilnahme am STARK II Programm 2010 – 2016 (Zinsaufwendungen)

Einnahmebeschaffung

1. Teilnahme am Stark II-Programm 2010 bis 2016 – folgend bei Auflegung des STARK IV-Programms (Ankündigung durch Finanzminister) Beantragung der Teilnahme ab 2015 (Teilentschuldung)
2. Gebührenerhöhung in Kindereinrichtungen – Wirksamkeit ab 2015
3. Untersuchung der Möglichkeit der Veräußerungen bzw. Vermietungen von Gebäuden an den Träger der Jugendhilfe (Landkreis) ab 2015
4. Hundebestandsaufnahme – neue Qualität der Arbeitsorganisation in Verbindung mit dem Bereich Vollstreckung
5. Verstärkte Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch Verbesserung der Arbeitsorganisation im Ordnungsbereich
6. Nutzung von Einsparungspotential durch Aufnahmebeantragung in den Aufwertungsteil des Stadtumbau Ost Programms ab 2014
7. Prüfung der Gebührenerhöhung der Musikschule ab 2017/18
8. Überarbeitung der Friedhofssatzung im Haushaltsjahr 2014

Haushaltskonsolidierung 2012

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat zum größten Teil die bisher beschlossenen Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung umgesetzt.

Dies betrifft folgende Maßnahmen:

1. Anpassung der Steuerhebesätze an das Niveau der Stadt Coswig für alle Ortschaften außer Klieken (Klieken erfolgt ab 2014 in 10 %-Schritten über einen Zeitraum von 5 Jahren))
2. Das Personalentwicklungskonzept wird mit Ab- und Zugängen abgearbeitet, durch Altersteilzeit und Einsatz der Azubis mit erfolgreichem Abschluss.
3. Die Stromlieferverträge wurden ausgeschrieben und neu vergeben. Aus dem niedrigeren Strompreis in den städtischen Einrichtungen wurden Einsparungen erzielt.
4. Umlageerstattung für die Ausgaben an die Wasser-Boden-Verbände wurde durch den Beschluss der entsprechenden Satzung im Stadtrat bereits für das Haushaltsjahr 2012 und wird auch folgend gesichert. Die Einnahmen beliefen sich in 2012 auf 240 T€ und werden 2013 mit 263 T€ veranschlagt.
5. Zur Prüfung und Erlass von Satzungen ist einzuschätzen:
Straßenreinigungssatzung – derzeit grundsätzliche Ablehnung
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 BauGB ist erlassen.
6. Einnahmen aus Grundstücksverkäufen wurde realisiert (übererfüllt).

Fortschreibung von Konsolidierungsmaßnahmen:

1. Personalentwicklungskonzept von 2015 bis 2022
2. Gemäß Beschluss des Stadtrates zum 1. NT des HH 2012 die Erhöhung der Grundsteuer A ab 2014 auf 320 v.H. und der Gewerbesteuer ab 2015 auf 360 v.H. Maßnahme ist im mittel- und langfristigen Finanzplan eingestellt.
3. Einführung elektronische Kasse und Archivwesen – im Finanzplan ist der 1. Abschnitt für 2013 – Digitalisierung des Rechnungswesen ist erfolgt, der 2. Abschnitt erfolgt in 2014/15
4. Übergang zur digitalen Übertragung von Sitzungsunterlagen und des Sitzungsdienstes 2014 und Folgejahre.
5. Mit der Ermittlung zur Kostendeckung und damit verbundener Überlegungen zur Reduzierung von Ausgaben bzw. Einsparungen in den Bereichen der Sportanlagen sowie der für die Freizeit genutzten Objekte sowie Dorfgemeinschaftshäusern wurde begonnen, wird folgend in 2014 zu weiteren Festlegungen und Beschlussfassungen dem Stadtrat vorgelegt.

Auch mit der Einführung des Neuen Haushalts- und Kassenrechtes (Doppik) ist ein kurzfristiger Ausgleich des Haushaltes nicht machbar.
Hier schlagen die zusätzlich zu veranschlagenden bilanziellen Abschreibungen, und Rückstellungsbildungen negativ zu Buche.

Die weiterführenden Konsolidierungsmaßnahmen sind notwendig um einen wirksamen und nachhaltigen Beitrag zur Senkung des Fehlbetrags zu leisten.

Ziele mit den neuen Maßnahmen

A. Kostenreduzierung

1. Immobilienmanagements mit den Teilbereichen des Technischen, Einrichtung eines Infrastrukturellen, Kaufmännischen und Flächenmanagements

Produkt 11112

Bei der vorhandenen Organisation werden die mit der Verwaltung in Zusammenhang stehenden Leistungen wie Hausmeister, Wartung, Versorgung (Energie, Heizung), Kleinreparaturen, Anschaffungen, Grünpflege etc. weitgehend von den Fachbereichen geplant und beauftragt, wobei umfangreichere Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen selbstverständlich von der Bauverwaltung für die Objekte anderer Fachbereiche erbracht werden.

Die Zuständigkeit gliedert sich wie folgt:

Fachbereich 01

Verwaltungsgebäude (Rathaus, Amtshaus)
Dorfgemeinschaftshäuser,
Sportstätten,
Kultureinrichtungen (Museum, Lindenhof)

Fachbereich 03

Schulen,
Kitas,
Jugendclubs,
Senioreneinrichtungen,
Feuerwehrgerätehäuser

Fachbereich 04

Friedhöfe und Trauerhallen,
fiskalische Grundstücke,
Mietobjekte

Dies führt dazu, dass oft Gebäude, die sich unmittelbar nebeneinander befinden, von verschiedenen Mitarbeitern der Stadtverwaltung verwaltet werden. Als ein besonders deutliches Beispiel sei hier der in kommunalem Eigentum befindliche Komplex an der Weidener Straße in Jeber-Bergfrieden genannt. Für Schule, Kindergarten, Turnhalle, Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwehr, vermietetes Objekt sind drei Fachbereiche und dabei meist verschiedene Mitarbeiter zuständig. Dass diese Zersplitterung ineffektiv ist und einen erhöhten Abstimmungsbedarf mit unnötigem Personalaufwand bedeutet, liegt auf der Hand.

Mit der Einführung eines zentralen Immobilienmanagements können die seitens der Stadt vorhandenen Ressourcen effektiver eingesetzt werden. Arbeitsabläufe werden gestrafft, Verwaltungsabläufe vereinfacht. Die Mitarbeiter in den Fachbereichen können von Gebäudeunterhaltungsaufgaben entlastet werden und stehen damit für die inhaltlichen Aufgaben in ihrem Fachbereich zur Verfügung.

Die konkreten Einsparungen, die zur Entlastung des Haushaltes führen, können derzeit nicht seriös benannt werden. Grundlage dafür ist die umfassende Erhebung und Bewertung der derzeitigen Situation und das Konzept der Umsetzung des Managements.

Es wird, auch aus der Erfahrung anderer Kommunen, eingeschätzt, dass es in den einzelnen Teilbereichen des Immobilienmanagement zu Einsparungen von **25 bis 30 %** der Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten gibt, die mittel und langfristig zu erzielen sind.

2. Prüfung der Dienstleistungen beim Winterdienst nach verkehrsrechtlich möglichen Einschränkungen

Produkt 54501

Derzeit wird der Winterdienst in der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Straßenreinigungssatzung geregelt. Daraus resultierend wurde der Winterdienst in seiner jetzigen Form organisiert. Die zu räumenden Fahrbahnen haben in den Ortsteilen eine Gesamtlänge von ca. 77 Km und in der Ortslage Coswig ca. 30 km.

Derzeit ist die Stadt Coswig (Anhalt) in 3 Bereiche aufgliedert. Die jährlich geplanten Kosten betragen:

Bereich I:	59.000,00
Bereich II:	52.000,00
Bereich II:	35.000,00

Summe: 146.000,00

Um die Kosten für den Winterdienst zu reduzieren, sind grundsätzliche Dinge zu beachten. Durch die derzeitigen Satzungsregelungen ist Stadt verpflichtet, sämtliche in Ihrer Baulast befindlichen Verkehrsanlagen zu räumen. Daraus resultieren ein erheblicher zeitlicher und materieller Aufwand, welcher sich in den Kosten niederschlägt.

Als erstes muss die Straßenreinigungssatzung/ Winterdienstsatzung entsprechend geändert bzw. neu beschlossen werden. Hierbei sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten, und die dadurch möglichen Maßgaben zu regeln.

Die vermutete Kostenreduktion durch den Einsatz von Splitt/Sandgemisch als Streumittel bringt keine Kostenvorteile gegenüber dem Tausalz bei dem direkten Kostenvergleich Winterdienst. Eventuell auftretende Folgekosten bleiben bei dieser Betrachtung unberührt.

Eine tatsächliche Kostenreduzierung lässt sich nur durch die Optimierung des Aufwandes erreichen. D.h., es wird ein eingeschränkter Winterdienst auf kommunalen Straßen durchgeführt. Diese Einschränkungen bedürfen der genauen Betrachtung. Hierbei ist generell davon auszugehen, dass verkehrsbedeutsame Verkehrsanlagen keiner Einschränkung unterliegen. Dazu gehören insbesondere Ortsdurchfahrten (sofern die Stadt Bau- lastträger ist), Ortsverbindungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen mit deren Teileinrichtungen (z.B. Fußgängerüberwege, Bushaltestellen usw.) innerhalb der Ortslage.

Hierbei müssen die Verkehrsanlagen und die entsprechenden Teileinrichtungen in Reinigungsklassen eingeteilt werden. Diese Einteilung richtet sich wiederum nach der Nutzung der jeweiligen Anlage.

Daraus resultierend ergibt sich ein geänderter Aufwand für den Winterdienst. Von den insgesamt ca. 117 km Fahrbahnen welche derzeit gleichrangig durch die Stadt geräumt werden sind nur ca. 60 km Straßenlänge mit der entsprechenden Verkehrsbedeutung. Bei konsequenter Einstufung der Fahrbahnen in die entsprechende Reinigungsklasse lässt sich der Aufwand nahezu halbieren.

Hierbei muss allerdings ganz klar festgestellt werden, dass die Reinigungspflicht der Anlieger auf den Gehwegen unberührt bleibt, bestimmte Verkehrsanlagen nicht mehr geräumt werden (in besonderen Fällen erfolgt dies auf Anweisung).

Bei konsequenter Durchsetzung der möglichen Maßgaben zu Verminderung des Aufwandes lassen sich die Winterdienstkosten nahezu halbieren. Bei den geplanten Kosten ergibt dies eine mögliche Einsparung von ca. 73.000,- EUR.

3. Straßenbeleuchtung

Produkt 54502

Entsprechend den Überlegungen zum Winterdienst zur Einordnung der verkehrsrechtlichen Bedeutung der Straßen sowie der baurechtlichen Einstufung ist im Bau- und Ordnungsausschuss zu prüfen, welche Abschaltbereiche festzulegen sind.

Weiterhin ist beim Land Sachsen-Anhalt zu prüfen, inwieweit das vorgesehene Pilotprojekt zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED und ggf. Bewegungsmelder zur Anwendung kommt, die Stadt sich für Bereiche bzw. Ortschaften bewirbt.

4. Senkung der Zuschüsse an Freie Träger in Kindereinrichtungen

Produkt 36502

Aufgrund sparsamster Haushaltsführung und tiefgehender Ausgabenkontrolle im Bereich Soziales des Ordnungsamtsbereiches erzielen die Freien Träger in den Kindertagesstätten derzeit jährliche Überschüsse, die dann im kommenden Haushaltsjahr an die Stadt zurückgeführt werden. Hier ist bereits in der Haushaltsplanung, entsprechend der eingesparten Ausgabegrößen des Vorjahres, die Ausgabegröße des Planjahres festzulegen. Jährliche Minderausgaben von **10.000 €** sind zu erzielen.

5. Prüfung und Untersuchung der Vergabe von Hausmeistertätigkeiten an Fremdfirmen

Produkt 21101 / 36501

Momentan werden an allen Einrichtungen Kindertagesstätten und Grundschulen Hausmeister beschäftigt. Es ist zu untersuchen, ob die von den Hausmeistern zu erledigenden Aufgaben wirtschaftlicher durch Fremdfirmen erledigt werden können und ob damit Einsparungen zu erzielen sind.

6. Abstimmung in den Ortschaften und der Stadt zur Übernahme von Leistungen der Grünpflege durch Anlieger

Produkt 55101

Es ist zu untersuchen, welche Möglichkeiten bestehen, Grünpflegearbeiten in den Ortschaften und der Stadt durch Anlieger bzw. Anwohner erledigen zu lassen. Lange Anfahrtswege und uneffektiver Mitteleinsatz bei kleinen Flächen würden vermieden. Dazu gibt es in verschiedenen Ortschaften bereits positive Beispiele.

7. Erarbeitung und Fortführung der Personalkonsolidierung ab 2015 und Folgejahre

Produkt 11103

Die Personalkosten stellen natürlich einen wesentlichen Aufwand dar und sind deshalb jährlich auf den Prüfstand zu stellen. Dabei kommt auch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht umhin, sich den Ergebnissen der Tarifverhandlungen zu stellen und die steigenden Personalkosten zu akzeptieren.

Die Fortschreibung und Konkretisierung des Personalentwicklungskonzeptes für die Kernverwaltung erfolgte bis 2014 und ist für die Folgejahre in 2014 fortzuführen bzw. zu aktualisieren.

Personalkonsolidierung ist nicht gleichzusetzen, mit Personalkürzung sondern Einsparungen durch qualifizierte Mitarbeiter mit kurzen und prägnanten Arbeitsabläufen sowie der Steigerung der Arbeitsintensität. Dies ist erreichbar durch stete Qualifikation der Mitarbeiter und der Einstellung von Personal, dass den jeweiligen Arbeitsanforderungen entspricht.

Die Stadt Coswig (Anhalt) bildet seit 12 Jahren selbst, mit guten und hervorragenden Ergebnissen Azubis aus und entsendet ihre Mitarbeiter den Tätigkeitsprofilen entsprechend zu niveaувollen Weiterbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen.

8. Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm STARK II 2010 bis 2016

Produkt 61201

Mit dem Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II gewährt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Landes Teilentschuldungen in Höhe von 30 % der abzulösenden Summe bei der Ablösung bestehender Darlehen sowie eine zinsgünstige Anschlussfinanzierung.

Durch die Verkürzung der Laufzeit können jedoch die Tilgungsleistungen höher ausfallen, dadurch ist eine vorzeitige Rückzahlung der über dieses Programm umgeschuldeten Darlehen möglich.

Einsparungen ergeben sich hier eindeutig bei den Zinsaufwendungen, für die Stadt bedeutet das in den Jahren:

2010	5.500,00 EUR
2011	24.300,00 EUR
2012	34.600,00 EUR
2013	50.100,00 EUR
2014	62.900,00 EUR
2015	97.400,00 EUR
2016	90.900,00 EUR

Kosteneinsparungen bei den Zinsaufwendungen in Höhe von 365.700,00 über den gesamten Zeitraum

B. Einnahmebeschaffung

1. Teilnahme am STARK II – Programm 2010 bis 2016

Produkt 61201

Die durch das Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II gewährte Teilentschuldung in Höhe von 30 % der abzulösenden Summe ist im Haushaltsplan als Ertrag zu veranschlagen.

Es ergeben sich Mehrerträge in Form von Schuldendiensthilfen in Höhe von

2010	266.100,00 EUR
2011	141.600,00 EUR
2012	57.500,00 EUR
2013	200.000,00 EUR
2014	496.200,00 EUR
2015	52.100,00 EUR
2016	62.900,00EUR

Über den gesamten Zeitraum beträgt die Teilentschuldung 1.276.400,00 EUR

2. Gebührenerhöhungen in Kindereinrichtungen ab 2015

Produkt 36501/36502

Für die Kindereinrichtungen wird momentan eine Kalkulation erarbeitet. Diese ist erforderlich, da die Einnahmen für die Einrichtungen die Ausgaben der Einrichtung nicht decken. Im zurückliegenden Jahr 2012 betragen die Einnahmen aus Gebühren für die in unserer Trägerschaft befindlichen Einrichtungen insgesamt rund 393.100 €. Die Gesamteinnahmen betragen rund 1.194.900 €. Die Gesamtausgaben betragen rund 1.339.400 €. Dies bedeutet ein Defizit von 144.500 €.

Da eine Möglichkeit zur Senkung der Ausgaben nicht gesehen wird, ist zur Senkung des Defizits lediglich eine Erhöhung der Gebühren möglich. Es ist nach Fertigstellung der Gebührenkalkulation zu entscheiden, wie hoch diese Erhöhung ausfallen wird. Bei einer Gebührenerhöhung um beispielsweise 10 % würden Mehreinnahmen von rund 39.300 € erzielt werden.

3. Untersuchung der Möglichkeit der Veräußerung bzw. Vermietung von Gebäuden an den Träger der Jugendhilfe (Landkreis) ab 2015

Produkt 36501/36502

Die Kindereinrichtungen sind nach der Änderung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eine freiwillige Aufgabe der Stadt, da der Leistungsverpflichtete nach dem Gesetz nunmehr der Landkreis ist. Die Stadt fungiert nur noch als Träger. Im Rahmen der Daseinsvorsorge möchte die Stadt jedoch weiterhin den Betreuungsanspruch der Eltern der Stadt sichern. Dementsprechend wurde zwischen dem Landkreis Wittenberg und den Städten des Landkreises eine Vereinbarung getroffen, wonach die Aufgaben der Kinderbetreuung bis zum Ende des Jahres 2014 grundsätzlich weiterhin von den Städten wahrgenommen werden. Es ist zu prüfen, inwieweit nach Ablauf des

Vereinbarungszeitraumes aus der Leistungsverpflichtung des Landkreises Ansprüche der Stadt gegen den Landkreis auf Zahlung für evtl. Verkäufe bzw. Vermietungen von Gebäuden zur Kinderbetreuung bestehen. Auf Grund der unklaren Rechtslage im Zusammenhang mit dem Kinderförderungsgesetz kann zum momentanen Zeitpunkt keine Aussage dazu gemacht werden, ob und wenn in welcher Höhe Mehreinnahmen erzielt werden können.

4. Hundebestandsaufnahme – neue Qualität der Arbeitsorganisation in Verbindung mit dem Bereich Vollstreckung

Produkt 61101

In Zusammenarbeit mit dem Steueramt und dem Bereich Vollstreckung wird seit Juli

2013 eine erweiterte Hundebestandsaufnahme durchgeführt.

Nur durch eine möglichst vollständige Erfassung der gehaltenen Hunde kann auch ein Höchstmaß an Steuergerechtigkeit erreicht werden.

Die Maßnahme kann jetzt schon als Erfolg angesehen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt konnten bereits 20 Hunde nachversteuert werden.

Durch diese Maßnahme können bis 1.000,00 EUR jährlich mehr Hundesteuereinnahmen erzielt werden.

5. Verstärkte Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Produkt 12203

Durch Intensivierung und Änderung von Organisationsabläufen muss die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zukünftig weiter erfolgen. Die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten als Ziel der Kontrollen und Ahndungen, kann heutzutage nicht mehr erreicht werden. Es wird auf Grund des immer mehr zunehmenden Unrechtsbewusstseins immer wieder Verstöße gegen geltendes Recht geben. Um hier eine effizientere Ahndung zu erreichen, ist die Kontrolltätigkeit zeitlich flexibler zu gestalten. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch eine Erhöhung der Verwarn- und Bußgelder von ca. 15 % erfolgt. Im Jahr 2012 wurden Verwarn- und Bußgelder in Höhe von rund 12.200 € verhängt.

Jährliche Mehreinnahmen ca. 1.875 €

6. Aufwertung StadtumbauOst

An der Aufwertung Stadtumbau Ost wird derzeit erarbeitet.

7. Prüfung der Gebührenerhöhung der Musikschule ab 2017/18

Produkt 26301

Die öffentliche Einrichtung Musikschule ist als freiwillige Aufgabe ein Aushängeschild unserer Stadt. Die erbrachten Leistungen der Schüler tragen wesentlich zur Steigerung des Bekanntheitsgrades unserer Stadt bei.

Die für die Musikschule erzielten Einnahmen decken die Ausgaben der Einrichtung nicht. Im zurückliegenden Jahr 2012 betragen die Einnahmen aus Gebühren rund 62.200 €. Die Gesamteinnahmen betragen rund 116.000 €. Die Gesamtausgaben betragen rund 214.200 €. Dies bedeutet ein Defizit von 98.200 €

Da eine Möglichkeit zur Senkung der Ausgaben nicht gesehen wird, ist zur Senkung des Defizits lediglich eine Erhöhung der Gebühren möglich. Ein Vergleich mit anderen Musikschulen zeigt, dass die Gebühren für den Unterricht an unserer Musikschule ca. 5 € - 10 € unter denen der anderen Musikschulen liegt. Eine Gebührenerhöhung würde, vorausgesetzt die Schülerzahlen verringern sich daraufhin nicht, Mehreinnahmen mit sich bringen. Eine Gebührenerhöhung von 15 % senkt das Defizit von den momentanen Zahlen ausgehend um ca. 9.330 €. Da die letzte Erhöhung der Musikschulgebühren jedoch erst im Jahr 2012 erfolgte, soll die Gebührenerhöhung erst im Jahr 2017 erfolgen.

Jährliche Mehreinnahmen rund 10.000 €

8. Überarbeitung Friedhofssatzung

Produkt 55301

Mit dem Auslauf des Ortsrechtes zum 30.06.2014 in Verbindung mit dem GebRefAusfG werden auch alle Satzungen der Ortsteile der Stadt Coswig (Anhalt) angepasst. In diesem Zusammenhang soll auch die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Coswig (Anhalt) überarbeitet werden um den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.

Hier könnten Ertragserhöhungen in Höhe von jährlich anfänglich 3.000,00 EUR bis ca. 7.000,00 EUR erzielt werden.